

# Art—Lawyer Magazin

---

ABSURDE MARKENSTREITS

Autor: RA Jens O. Brelle & Denise Jurack - Art Lawyer Kanzlei  
Datum: 29.11.2010

Ob auf dem Frühstückstisch, im Kinderzimmer oder im Internet, fast täglich wird der Verbraucher mit Produkten konfrontiert, die gewisse Ähnlichkeiten zu anderen Produkten aufweisen. Dabei muss es sich noch nicht einmal um Plagiate handeln. Um einen Markenstreit anzuzetteln reicht es oft schon aus, seinem Produkt einen ähnlichen Namen zu geben. Wie im Fall des Eierbechers „eiPott“ von Koziol. Der sah zwar rein Äußerlich dem iPod von Apple recht ähnlich, funktionierte jedoch nicht im Ansatz wie das Original. Für Apple hat es dennoch gereicht, eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Hamburg zu erwirken. Die Richter fanden den „eiPott“ zwar eine ganz witzige Idee, die reiche jedoch nicht aus, um sie mit der Kunstfreiheit zu rechtfertigen. Apple erreichte vor Gericht, dass Koziol seinen Eierbecher nun nicht mehr unter dem Namen „eiPott“ verkaufen darf.

Apple ist sowieso ziemlich weit vorn, wenn es um die Durchsetzung der eigenen Markenrechte geht. Wobei es noch nicht einmal die eigenen Markenrechte sein müssen, wie der nächste Fall beweist.

Es geht um das iPad. Obwohl „Pad“ eine gewöhnliche Bezeichnung für diverse Produkte im Computerbereich ist, befürchteten die Hersteller des „WeTab“ eine Namensklage von Apple, denn zunächst sollte das Gerät „WePad“ heißen. Doch Apple war noch nicht einmal Inhaber der Namensrechte, die musste das Unternehmen sich nämlich erst von Fujitsu übertragen lassen. Der japanische Technologiekonzern hatte sich die Rechte an der Bezeichnung „iPad“ nämlich bereits 2003 gesichert. Und auch in diesem Fall sollte erst richtig gestritten werden, doch aus unbekanntem Gründen lenkte Fujitsu ein und trat alle Rechte an Apple ab. Um größerem Ärger aus dem Weg zu gehen und vermutlich auf Druck von Apple, hat dann wohl auch Neofonie, der Hersteller des WeTab, eingelenkt und den Namen geändert.

---

Absurde Markenstreits (Anfang)

# Art—Lawyer Magazin

---

Absurd wurde es auch für Unternehmen, die für ihre Internetseiten das Kürzel „vz“ verwendeten. Die Betreiber von „StudiVZ“ klagten unter anderem gegen Online-Plattformen wie FussballerVZ oder PokerVZ und das mit Erfolg. Absurd ist das alles, weil die Abkürzung „VZ“ für Verzeichnis sogar im Duden steht. Dennoch schaffte es StudiVZ die Richter zu überzeugen, dass die Abkürzung VZ mit dem sozialen Netzwerk eindeutig in Verbindung gebracht wird. Doch hier kämpfte meist David gegen Goliath und so knickten die Betreiber von kleinen oder privaten Webseiten oft schnell ein, weil sie die viel zu hohen Kosten im Falle einer Niederlage befürchteten. Allgemeinbeschreibendes Kürzel hin oder her, Recht haben, bedeutet nicht immer Recht bekommen.

Doch auch nicht immer gewinnen die Großen gegen die Kleinen. Im Fall von Harry Potter vs. Hari Puttar entschied der indische High Court, dass die Namensrechte an den Erfolgsfilmen von „Harry Potter“ durch die indische Komödie „Hari Puttar“ nicht verletzt wurden. Hari Puttar ist ein zehnjähriger Filmheld, der mit seiner Familie nach England zieht und von dort aus nicht nur verschiedene Abenteuer erlebt, sondern auch noch die Welt rettet. Ganz anders als bei Harry Potter dem Zauberschüler, meinten zumindest die indischen Richter und schmetterten die Klage der US-Produktionsfirma Warner Bros. ab. Obwohl die Namen ja sehr ähnlich klingen, haben sie eine andere Bedeutung. Hari ist ein geläufiger indischer Name und Puttar bedeutet auf Hindi schlicht und einfach Sohn. Da auch inhaltlich an der Geschichte der beiden Jungen keine Parallelen zu finden sind, besteht wohl auch keine Verwechslungsgefahr.

Verwechslungsgefahr befürchteten wohl auch die Inhaber der in der rechtsextremen Szene beliebten Bekleidungsmarke „Thor Steinar“, als sie von der Marke „Storch Heinar“ erfuhren. Die aus dem Projekt „Endstation Rechts“ hervorgegangenen Kleidungsstücke mit einem klapprigen Storch mit Stahlhelm und Hitlerbärtchen schafften es, dass Landgericht Nürnberg-Fürth davon zu überzeugen, dass es sich um eine Persiflage der Marke „Thor Steinar“ handelt, eine Verwechslungsgefahr sei somit nicht gegeben.

Erstmals veröffentlicht in:  
Art Lawyer Magazin v. 01.11.2010

---

Absurde Markenstreits (Fortsetzung)

# Art—Lawyer Magazin

---

## KONTAKT:

Art Lawyer  
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage  
20457 Hamburg-Speicherstadt  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48  
E-Mail [info@art-lawyer.de](mailto:info@art-lawyer.de)  
Internet <http://www.art-lawyer.de>

---

Absurde Markenstreits (Fortsetzung)